

Beteiligungsvereinbarung

zwischen

[Vorhabenträger]

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

im Folgenden „**Vorhabenträger**“,

und der

Stadt Herzogenrath,

Rathausplatz 1,

52134 Herzogenrath

im Folgenden „**Kommune**“,

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“.

Präambel

Der Vorhabenträger plant die Errichtung und den Betrieb einer oder mehrerer Windenergieanlagen (im Folgenden: „WEA“) im Gemeindegebiet der Kommune.

Jede WEA wird eine installierte elektrische Leistung von mehr als 1 Megawatt aufweisen. Der Standort der vom Vorhabenträger geplanten WEA ist in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt ist. Eine Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 (im Folgenden: „Inbetriebnahme“) der WEA ist voraussichtlich für [...] vorgesehen.

In der Stadt Herzogenrath wurden in 2025 Leitlinien für die Bürgerenergie etabliert, die einen hohen Standard von Beteiligung für BürgerInnen und die Kommune vorsehen. Der Vorhabenträger und die Kommune beabsichtigen vor diesem Hintergrund und in Ansehung des Bürgerenergiegesetz NRW durch die finanzielle Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie der Kommune an Bau und Betrieb von neuen WEA ein größtmögliches Maß an Akzeptanz und Teilhabe zu erreichen. Diese Beteiligungsvereinbarung schließen die Parteien auch als Beteiligungsvereinbarung gemäß § 7 Bürgerenergiegesetz NRW (im Folgenden BürgEnG).

1 Vertragsgegenstand, Definitionen

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die direkte oder indirekte finanzielle Beteiligung der Stadt Herzogenrath, der Nachbarkommunen innerhalb von 2,5km Umkreis um die zu errichtende WEA, im überwiegenden Eigentum der Kommune stehender Unternehmen sowie der beteiligungsberechtigten Personen. Als beteiligungsberechtigt gelten in Anlehnung an §5 BürgEngG alle natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung seit mindestens drei Monaten ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz innerhalb einer beteiligungsberechtigten Kommune haben. Für AnwohnerInnen innerhalb von 2,5km Umkreis um die zu errichtende WEA sollen darüber hinausgehende Beteiligungsmöglichkeiten vorgesehen werden.
- 1.2 **Vorhabenträger** ist derjenige, der beabsichtigt, eine nach § 4 Abs. 1 BImSchG genehmigungsbedürftige WEA zu errichten oder nach § 16b Abs. 2 S. 2 BImSchG zu repowern und die dafür erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt, sowie dessen Rechtsnachfolger; nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA ist Vorhabenträger der Betreiber der WEA, mithin auch jeder Erwerber des Vorhabens oder einzelner dazugehöriger Windenergieanlagen und dessen Rechtsnachfolger.
- 1.3 **Beteiligungsberechtigte Personen** im Sinne des BürgEnG NRW sind alle natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen

Genehmigung seit mindestens drei Monaten ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz innerhalb einer beteiligungsberechtigten Kommune haben.

- 1.4 Dieser Vertrag verpflichtet den Vorhabenträger nicht, die WEA zu errichten bzw. in Betrieb zu nehmen. Sollte keine WEA errichtet oder in Betrieb genommen werden, entsteht kein Zahlungs- oder Beteiligungsanspruch nach dieser Vereinbarung.

2 Gesellschaftsrechtliche Beteiligung Kommune

- 2.1 Der Vorhabenträger wird für das Vorhaben in Herzogenrath eine gesonderte Projektgesellschaft gründen. Sitz der Projektgesellschaft ist Herzogenrath.
- 2.2 Der Vorhabenträger verpflichtet sich, der Kommune eine Offerte für eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Projektgesellschaft in Höhe von 5% einzuräumen.
- 2.3 Die Offerte wird zu den gleichen Rahmenbedingungen wie die gesellschaftsrechtliche Beteiligung von Bürgern gemäß Ziffer 3.4 umgesetzt.
- 2.4 Die Kommune kann sich unmittelbar oder mittelbar über ein kommunales Unternehmen, das in ihrem überwiegenden Eigentum steht, beteiligen.

3 Gesellschaftsrechtliche Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern

- 3.1 Der Vorhabenträger verpflichtet sich, den beteiligungsberechtigten Personen (siehe Ziffer 1.3) eine Offerte für eine Eigenkapitalbeteiligung am Vorhaben in Form eines Kommandit- oder Genossenschaftsanteils nach nachfolgenden Anforderungen zu unterbreiten:
- 3.2 Das Beteiligungsvolumen beträgt insgesamt mindestens 25% der Gesellschaftsanteile der Betreibergesellschaft.
- 3.3 Die Mindestanlagesumme für die beteiligungsberechtigten Personen darf 500 € nicht übersteigen.

- 3.4 ☐ Sofern ein BaFin-Prospekt für die Bürgerbeteiligung erstellt wird:

Die Offerte ist innerhalb von 18 Monaten nach Inbetriebnahme der letzten WEA des Vorhabens zu unterbreiten, soweit keine technischen Probleme im Anlagenbetrieb oder die fehlende Freigabe des Anlageprospektes durch die BaFin dem entgegenstehen, und muss eine Wirksamkeit von mindestens 3 Monaten haben.

☐ Sofern KEIN BaFin-Prospekt für die Bürgerbeteiligung erstellt wird:

Die Offerte ist mindestens 6 Monate vor Inbetriebnahme der ersten WEA des Vorhabens zu unterbreiten und muss eine Wirksamkeit von mindestens 3 Monaten haben.

- 3.5 Wird das Beteiligungsvolumen in der ersten Runde nicht vollständig gezeichnet, kann die Kommune entscheiden, ob sie in Höhe des verbleibenden Beteiligungsvolumens selbst zeichnet oder das nicht gezeichnete Anlagevolumen an den Vorhabenträger zurückfällt.
- 3.6 Der Vorhabenträger stellt die gesetzlich notwendigen Anlageinformationen entsprechend der gewählten Beteiligungsform zur Verfügung.

4 Akzeptanzabgabe nach § 6 EEG

- 4.1 Der Vorhabenträger verpflichtet sich, der Stadt Herzogenrath sowie den Nachbarkommunen im Umkreis von 2,5km um die zu errichtende WEA als betroffenen Gemeinden gemäß § 7 Abs. 2 BürgEnG i.V.m. § 6 EEG 2023 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages in Höhe von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von der WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: Netz) eingespeiste Strommenge ab Inbetriebnahme der WEA zu zahlen. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
- 4.2 Ist ausschließlich die Kommune im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023 betroffen, erhält sie als betroffene Gemeinde den gesamten Betrag ohne Gegenleistung. Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 5 EEG 2023 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen auf die betroffenen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 bis 7 EEG 2023.
- 4.3 Die Kommune wird dem Vorhabenträger jede Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen. Der Vorhabenträger wird die Kommune über eine neue Zuordnung unverzüglich nach Zugang der Mitteilung informieren. Die Parteien werden die neue Zuordnung in einer Anlage zu dieser Beteiligungsvereinbarung festhalten.
- 4.4 Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Vorhabenträger am Verknüpfungspunkt der WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.

- 4.5 Die Zahlung der Akzeptanzabgabe nach § 7 Abs. 2 BürgEnG i.V.m § 6 EEG 2023 erfolgt als einseitige Leistung des Vorhabenträgers an die Kommune ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Vorhabenträgers. Die Kommune ist aufgrund dieser Vereinbarung nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Vorhabenträger vorzunehmen. Sofern die Kommune irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Vorhabenträger direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 7 Abs. 2 BürgEnG i.V.m. § 6 EEG 2023.
- 4.6 Der Vorhabenträger erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach Ziffer 2.5 dieser Vereinbarung jährlich (Abrechnungszeitraum [01.12.] des Vorjahres bis [30.11.] des laufenden Jahres) bis zum [15.12] des laufenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Kommune. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 14 Werktagen nach dem [15.12] des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.
- 4.7 Die Kommune ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Vorhabenträger über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen.
- 4.8 Die Kommune wird den Vorhabenträger, wenn und soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Vorhabenträger gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023, unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Kommune.
- 4.9 Die konkrete Verwendung der Mittel obliegt der Entscheidung der Kommune. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Vorgaben des Vorhabenträgers einzuhalten oder umzusetzen.
- 4.10 Die Zahlungen des Vorhabenträger § 7 Abs. 2 BürgEnG i.V.m. § 6 EEG 2023 erfolgen auf das nachfolgende Konto der Kommune:
- Bank: Sparkasse Aachen
IBAN: DE57 3905 0000 0001 6508 86
BIC: AACSD33
- Bank: VR-Bank eG
IBAN: DE66 3916 2980 1000 2100 10
BIC: GENODED1WUR

5 Finanzielle Beiträge für Ökologie und Gemeinwohl

- 5.1 Der Vorhabenträger verpflichtet sich, an eine von der Stadt Herzogenrath ausgewählte Organisation, welche den lokalen Naturschutz fördert, eine jährliche Zahlung in Höhe

von 0,2% des Erlöses aus der eingespeisten und vergüteten Stromproduktion lt. EEG zu leisten.

- 5.2 Weiterhin verpflichtet sich der Vorhabenträger, weitere Aktivitäten zum Natur- und Artenschutz in Herzogenrath mit finanziellen Mitteln im Wert von 0,1% der eingespeisten und vergüteten Stromproduktion lt. EEG p.a. zu unterstützen.
- 5.3 Weiterhin verpflichtet sich der Vorhabenträger, lokale, gemeinwohlorientierte Vereine und Initiativen in Herzogenrath mit finanziellen Mitteln im Wert von 0,1% der eingespeisten und vergüteten Stromproduktion lt. EEG p.a. zu unterstützen.

6 Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit, Kündigung

- 6.1 Diese Vereinbarung beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung.
- 6.2 Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt 20 Jahre. Nach Ablauf der Laufzeit nach S. 1 verlängert sich diese Vereinbarung einmalig um weitere 5 Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf der Laufzeit von einer Partei gekündigt wird.
- 6.3 Die Kommune kann diese Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Vorhabenträger ist ausgeschlossen.
- 6.4 Beide Parteien können diese Vereinbarung aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - 6.4.1 die Regelungen des BürgEnG NRW insgesamt gestrichen werden bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt werden,
 - 6.4.2 der Vorhabenträger die WEA aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht errichten kann und das Projekt aufgibt,
 - 6.4.3 der Betrieb aller WEA des Vorhabens endgültig eingestellt wird.

7 Rechtsnachfolge Vorhabenträger

Wenn und soweit der Vorhabenträger seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Vorhabenträger verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Satz 1 gilt vor der Inbetriebnahme der WEA entsprechend, wenn der Vorhabenträger nicht mehr der zukünftige Betreiber der WEA ist. Der Vorhabenträger zeigt der Kommune jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Vorhabenträgers. Eine Zustimmung der Kommune zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Vorhabenträgers entsprechend.

8 Veröffentlichung, Transparenzplattform

- 8.1 Die Parteien sind berechtigt, die Vereinbarung unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieser Vereinbarung zu veröffentlichen. Sofern die Vereinbarung personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist die Vereinbarung ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern die Vereinbarung Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Kommune die Vereinbarung ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
- 8.2 Die Parteien stimmen einer Veröffentlichung der Informationen nach § 11 Abs. 1 BürgEnG auf der Transparenzplattform zu.
- 8.3 Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Kommune zur Offenlegung der Vereinbarung bleiben unberührt.
- 8.4 Der Vorhabenträger ist berechtigt, diese Vereinbarung insgesamt oder Teile dieser Vereinbarung sowie die aufgrund dieser Vereinbarung geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.
- 8.5 Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergeben werden und/oder betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren, verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Die Zahlungspflichten des Vorhabenträgers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Vorhabenträgers an die Kommune oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.
- 9.2 Die Parteien schließen diese Vereinbarung in Ansehung des BürgEnG NRW. Sie sind sich insoweit darüber einig, dass die vorliegende Vereinbarung ausschließlich zulässige Regelungen enthält und es sich bei sämtlichen Formen der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung nicht um Vorteile im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs handelt.

- 9.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt diese Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diese Vereinbarung verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke in der Vereinbarung.
- 9.4 Veränderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
- 9.5 Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist die Stadt Herzogenrath. Das Gleiche gilt, wenn der Vorhabenträger keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Vorhabenträger

Unterschrift Kommune